

Rechtsverordnung
über den Geschützten Landschaftsbestandteil
"Windschutzstreifen, Dittelsheim-HeBloch"

Kreis Alzey-Worms

vom 24. April 1989

Auf Grund des § 20 des Landespflegegesetzes vom 5. Februar 1979 (GVBl. S. 36) - zuletzt geändert durch das 1. Landesgesetz zur Änderung des Landespflegegesetzes vom 27. März 1987 (GVBl. S. 70), BS 791-1, wird verordnet:

§ 1

Der in § 2 näher bezeichnete und in der als Anlage beigefügten Karte gekennzeichnete Gehölzbestand wird zum Geschützten Landschaftsbestandteil bestimmt. Er trägt die Bezeichnung "Windschutzstreifen, Dittelsheim-HeBloch".

§ 2

(1) Der Geschützte Landschaftsbestandteil umfaßt in der Gemarkung Dittelsheim-HeBloch Teile der Fluren 3, 9, 10, 11, 15 und 18 und liegt jeweils auf einem mindestens 3 m breiten Gehölzstreifen in artgemäßer Ausprägung.

Im einzelnen verläuft der Geschützte Landschaftsbestandteil wie folgt:
In der Flur 3 verläuft der Gehölzstreifen östlich der Grundstücke Nr. 214 und 215.

In der Flur 9 liegt der Geschützte Landschaftsbestandteil östlich der Parzellen Nr. 46, 47, 84, 85 und 86.

In der Flur 10 verläuft der Gehölzstreifen östlich der Parzellen-Nr. 29, 73, 114 und 162 sowie westlich der Parzelle Nr. 146.

Weiterhin liegt der Geschützte Landschaftsbestandteil in der Flur 11 westlich der Parzellen Nr. 1 und 10 sowie östlich der Parzellen Nr. 9, 13 und 99.

In der Flur 15 verläuft der Windschutzstreifen östlich der Grundstücke Nr. 51 und 56 sowie in der Flur 18 östlich der Parzelle Nr. 22.

(2) Das Schutzgebiet wird durch Aufstellen oder Anbringen des amtlichen Schildes (auf der Spitze stehendes, grün umrandetes Dreieck, weiße Innenfläche mit fliegendem Seeadler und Aufschrift "Geschützter Landschaftsbestandteil" in schwarzer Farbe) gekennzeichnet.

§ 3

Schutzzweck ist die Erhaltung der Windschutzstreifen zur Sicherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes, zur Belebung, Gliederung und Pflege des Landschaftsbildes und zur Abwehr schädlicher Einwirkungen.

§ 4

Im Geschützten Landschaftsbestandteil sind ohne Genehmigung der zuständigen Landespflegebehörde, außer bei Gefahr im Verzuge, folgende Handlungen verboten:

1. das Errichten oder Erweitern baulicher Anlagen aller Art, auch solcher, die keiner Baugenehmigung bedürfen,
2. die Errichtung oder Verlegung von Leitungen aller Art über oder unter der Erdoberfläche,
3. die Durchführung von Neu- und Ausbaumaßnahmen im Straßen- und Wegebau,
4. das Ablagern von festen oder flüssigen Abfällen oder die sonstige Verunreinigung des Schutzgebietes,
5. das Anzünden oder Unterhalten von Feuer,
6. die Änderung der derzeitigen Nutzung,
7. die Anwendung von Bioziden oder die Einbringung von organischen Düngern oder Mineraldüngern mit der Ausnahme des § 5,
8. die Ausbringung von chemischen Stoffen, die Pflanzen oder Tiere schädigen können,
9. das Beseitigen oder Bestandsschädigen bedeutsamer Landschaftsbestandteile, wie einzelner Bäume oder Sträucher, Baum- oder Gehölzgruppen,
10. das Entfernen, Abbrennen oder Beschädigen von wildwachsenden Pflanzen aller Art,
11. das Einbringen von nicht bodenständigen Pflanzen, Pflanzensamen oder vermehrungsfähiger Teile solcher Pflanzen,
12. das Anbringen oder Aufstellen von Inschriften, Plakaten, Bild- oder Schrifftafeln, soweit sie nicht auf den Schutz des Gebietes hinweisen.
13. das mutwillige Beunruhigen von wildlebenden Tieren, das Anbringen von Vorrichtungen zum Fang, das Nachstellen, Fangen, Verletzen oder Töten von Tieren oder ihrer Entwicklungsstadien, das Fortnehmen oder Beschädigen von Nestern oder der sonstigen Brut- oder Wohnstätten, das Fotografieren oder Filmen von Säugetieren und Vögeln im Nestbereich oder am Bau, dort Tonaufnahmen herzustellen oder die Störung des Brutablaufs oder der Jungenaufzucht auf andere Weise.

§ 5

(1) § 4 ist nicht anzuwenden auf Maßnahmen oder Handlungen, die erforderlich sind für

1. die im Sinne des Landespflegegesetzes ordnungsgemäße landwirtschaftliche Bodennutzung im bisherigen Umfang und in der seitherigen Nutzungsweise,
2. die Nutzung der sonstigen Grundstücke im bisherigen Umfang und der seitherigen Nutzungsweise,
3. die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd mit den Einschränkungen des § 4,
4. das Betreten und Befahren des Schutzgebietes auf den öffentlichen Wegen.

(2) § 4 ist nicht anzuwenden auf die von der Unteren Landespflegebehörde angeordneten oder genehmigten Maßnahmen oder Handlungen, die der Erforschung, Pflege oder Entwicklung des Gehölzbestandes dienen.

(3) Vom Verbot des § 4 kann die zuständige Landespflegebehörde Personen im Einzelfall befreien.

§ 6

(1) Der/Die Grundstückseigentümer oder sonst zum Besitz oder zur Nutzung Berechtigte haben jede im Schutzgebiet erfolgte und ihnen bekanntgewordene Schädigung oder sonstige Veränderung der Kreisverwaltung Alzey-Worms unverzüglich anzuzeigen.

(2) Die Anzeigepflicht gilt auch für Veränderungen, die zur Abwehr drohender Schäden getroffen werden mußten und Änderungen der Eigentums-, Besitz- und Nutzungsverhältnisse.

§ 7

Der/Die Eigentümer hat/haben auf Anordnung zu dulden, daß Maßnahmen zur Pflege, Erhaltung oder Entwicklung des Gebietes getroffen werden.

§ 8

(1) Die Genehmigung nach § 4 wird von der Unteren Landespflegebehörde des Kreises Alzey-Worms, im Falle des § 4 Nr. 8 und Nr. 11 von der Bezirksregierung Rheinhessen-Pfalz als Obere Landespflegebehörde erteilt.

(2) Ist für die Maßnahme auch nach anderen Rechtsvorschriften eine Zulassung durch eine andere Behörde erforderlich, so entscheidet diese Behörde im Einvernehmen mit der Landespflegebehörde über die Zulassung.

(3) Die Genehmigung kann unter Bedingungen oder Auflagen, befristet oder unter Vorbehalt des Widerrufs, erteilt werden.

§ 9

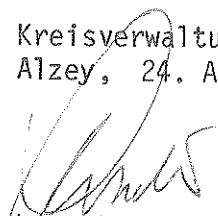
Ordnungswidrig im Sinne des § 40 Abs. 1 Nr. 8 des Landespflegegesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen

- § 4 Nr. 1 bauliche Anlagen aller Art, auch solcher, die keiner Baugenehmigung bedürfen, errichtet oder erweitert,
- § 4 Nr. 2 Leitungen aller Art über oder unter der Erdoberfläche errichtet oder verlegt,
- § 4 Nr. 3 Neu- und Ausbaumaßnahmen im Straßen- und Wegebau durchführt,
- § 4 Nr. 4 feste oder flüssige Abfälle ablagert oder das Schutzgebiet auf sonstige Weise verunreinigt,
- § 4 Nr. 5 Feuer anzündet oder unterhält,
- § 4 Nr. 6 die derzeitige Nutzung ändert,
- § 4 Nr. 7 mit der Ausnahme des § 5 Biozide anwendet oder organischen Dünger oder Mineraldünger einbringt,
- § 4 Nr. 8 chemische Stoffe, die Pflanzen und Tiere schädigen können, ausbringt,
- § 4 Nr. 9 bedeutsame Landschaftsbestandteile, wie einzelne Bäume oder Sträucher, Baum- oder Gehölzgruppen, beseitigt oder in ihrem Bestand schädigt,
- § 4 Nr. 10 wildwachsende Pflanzen aller Art entfernt, abbrennt oder beschädigt,
- § 4 Nr. 11 nicht bodenständige Pflanzen, Pflanzensamen oder vermehrungsfähige Teile solcher Pflanzen einbringt,
- § 4 Nr. 12 Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifttafeln anbringt oder aufstellt, die nicht auf den Schutz des Gebietes hinweisen,
- § 4 Nr. 13 wildlebende Tiere mutwillig beunruhigt, Vorrichtungen zu ihrem Fang anbringt, Tieren oder ihren Entwicklungsstadien nachstellt, sie fängt, verletzt oder tötet, Nester oder sonstige Brut- und Wohnstätten fortnimmt oder beschädigt, Säugetiere und Vögel im Nestbereich oder am Bau fotografiert oder filmt, dort Tonbandaufnahmen herstellt oder den Brutablauf oder die Jungenaufzucht auf andere Weise stört,
- § 6 Abs. 1
und 2 seiner Anzeigepflicht nicht nachkommt.

§ 10

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Kreisverwaltung Alzey-Worms
Alzey, 24. April 1989



(Schröder)
Landrat

Anlage
Karte mit Grenzeintragung